



Bericht über die Prüfung des

**Beherrschungs- und Ergebnis-  
abführungsvertrags  
vom 22. Februar 2011  
gemäß § 293b AktG**

**zwischen der**

**BASF SE**

Ludwigshafen am Rhein

**und der**

**BASF US Verwaltung GmbH**

Ludwigshafen am Rhein



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Auftrag und Auftragsdurchführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Prüfungsgegenstand .....	3
2.2	Bericht über den Unternehmensvertrag .....	3
2.3	Prüfungsbericht .....	4
<b>3</b>	<b>Feststellungen zum Unternehmensvertrag .....</b>	<b>5</b>
3.1	Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags .....	5
3.1.1	Beteiligte Gesellschaften .....	5
3.1.2	Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 1. Alternative AktG (Leitung) .....	5
3.1.3	Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme) .....	5
3.1.4	Regelung zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung) .....	6
3.1.5	Regelung zu §§ 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer) .....	7
3.2	Angabe zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG sowie der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG .....	8
<b>4</b>	<b>Abschließende Erklärung .....</b>	<b>9</b>

## Anlagenverzeichnis

<b>Beschluss Landgericht Frankenthal vom 11. März 2011 .....</b>	<b>1</b>
<b>Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF US Verwal- tung GmbH, Ludwigshafen am Rhein, in der Fassung vom 22. Februar 2011 .....</b>	<b>2</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen .....</b>	<b>3</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BASF Americas Corporation	BASF Americas Corporation, Florham Park, NJ/USA
BASF Catalysts Investment Europe B.V.	BASF Catalysts Investment Europe B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Catalysts NL Finance C.V.	BASF Catalysts NL Finance C.V., Arnheim/Niederlande
BASF Corporation	BASF Corporation, Florham Park, NJ/USA
BASF Engelhard Finland B.V.	BASF Engelhard Finland B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard Germany B.V.	BASF Engelhard Germany B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard Italy B.V.	BASF Engelhard Italy B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard South Africa B.V.	BASF Engelhard South Africa B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard Sweden B.V.	BASF Engelhard Sweden B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard Switzerland B.V.	BASF Engelhard Switzerland B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Engelhard UK B.V.	BASF Engelhard UK B.V., Arnheim/Niederlande
BASF Nederland B.V.	BASF Nederland B.V., Arnheim/Niederlande
BASF SE	BASF SE, Ludwigshafen am Rhein

BASFin Corporation	BASFin Corporation, Florham Park, NJ/USA
BuEAV	Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
BUV	BASF US Verwaltung GmbH, Ludwigshafen am Rhein
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
SE	Europäische Gesellschaft

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Aus Anlass des Abschlusses des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der

**BASF SE, Ludwigshafen am Rhein**

(im Folgenden kurz „BASF SE“ genannt),

und der

**BASF US Verwaltung GmbH, Ludwigshafen am Rhein**

(im Folgenden kurz „BUV“ oder „Gesellschaft“ genannt),

hat das Landgericht Frankenthal (Pfalz) auf Antrag der BUV und der BASF SE die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, gemäß § 293c Abs. 1 AktG zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrags zwischen der BUV und der BASF SE mit Datum vom 11. März 2011 bestellt. Der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BUV haben uns daraufhin schriftlich mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Die Prüfung haben wir gemäß §§ 293b und 293e AktG durchgeführt.

Im Rahmen der Vertragsprüfung nach § 293b AktG ist namentlich zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung jeweils angemessen ist. Da die BASF SE indirekt alleinige Gesellschafterin der BUV ist, entfallen die Regelungen bzw. die Prüfungshandlungen zur Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungszahlung zur Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern der BUV (siehe dazu auch 3.1.4 und 3.2). Die Prüfung beschränkt sich deshalb darauf festzustellen, ob der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht, d. h. vollständig und richtig ist. Der Bericht, den der Vorstand der BASF SE und die Geschäftsführung der BUV gemeinsam erstellt haben, wurde insoweit in unsere Prüfung einbezogen, als darin Angaben zum Vertrag und zu Abfindung und Ausgleich enthalten sind.

Zur Prüfung haben uns folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Handelsregistrauszug der BASF SE vom 15. März 2011,
- Handelsregistrauszug der BUV vom 15. März 2011,
- Anteilsbesitzliste der BASF SE vom 17. März 2011,
- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASF SE und der BUV in der Fassung vom 22. Februar 2011,

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF US Verwaltung GmbH gemäß § 293a AktG in entsprechender Anwendung über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASF SE und der BASF US Verwaltung GmbH in der Fassung vom 22. Februar 2011.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung der BUV bzw. vom Vorstand der BASF SE und den von ihnen benannten Personen erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen wurden uns von der Geschäftsführung der BUV sowie dem Vorstand der BASF SE in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Die Prüfung haben wir im März 2011 bis zum 24. März 2011 in unserem Büro in Frankfurt am Main durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Beherrschungsvertrags wird ausschließlich für den eingangs dargestellten Zweck erstellt; dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlung der BASF SE, die Auslage auf der Hauptversammlung der BASF SE sowie die Vorlage beim zuständigen Gericht. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen als den oben genannten Zweck bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen untersagt werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis mit Dritten mit Ausnahme des Landgerichts Frankenthal (Pfalz), die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgeblich.



## 2 Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung

### 2.1 Prüfungsgegenstand

Der Gegenstand und der Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus den §§ 293b und 293e AktG.

In rechtlicher Hinsicht ist Gegenstand der Vertragsprüfung, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nach der Definition des § 291 Abs. 1 AktG enthält. In § 291 Abs. 1 AktG werden der Beherrschungsvertrag und der Ergebnisabführungsvertrag gesetzlich definiert. Darüber hinaus enthält das Aktiengesetz in verschiedenen Vorschriften weitere Vorgaben für den Mindestinhalt eines Unternehmensvertrags (insbesondere §§ 304, 305 AktG).

Nach § 293e AktG hat der Vertragsprüfer daneben zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Die Prüfung erstreckt sich demzufolge auch darauf, ob die der Bestimmung des Ausgleichs und der Abfindung zu Grunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen, ob die hierbei zu Grunde gelegten Daten fachgerecht abgeleitet sind und ob die Zukunftseinschätzungen plausibel erscheinen. Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Vertragsprüfers, die für die Ausgleichszahlung und Abfindung erforderlichen Unternehmensbewertungen selbst vorzunehmen bzw. eine eigene Bewertung an die Stelle des Bewertungsgutachtens zu setzen.

Auch muss der Vertragsprüfer bei seiner Prüfung i. S. v. § 293b AktG die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Unternehmensvertrags nicht prüfen.

### 2.2 Bericht über den Unternehmensvertrag

Gemäß § 293a AktG hat der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung nach § 293 AktG erforderlich ist und der Befreiungstatbestand des § 293a Abs. 3 AktG nicht vorliegt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Die Beurteilung des Berichts der Vertretungsorgane ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung. Soweit der Bericht den im Unternehmensvertrag vorgeschlagenen Ausgleich und die Abfindung und deren

Ermittlung erläutert und begründet, können diese Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit herangezogen werden.

## **2.3 Prüfungsbericht**

Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Im Bericht ist dabei anzugeben:

1. Nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind;
2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
3. welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zu Grunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung des vertragsschließenden Unternehmens aufgetreten sind.

## 3 Feststellungen zum Unternehmensvertrag

### 3.1 Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags

Der zu prüfende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 22. Februar 2011 (nachfolgend kurz „BuEAV“ genannt) sieht die Unterstellung der Leitung der BUV unter die BASF SE sowie die Abführung des im Vertrag definierten Gewinns der BUV an die BASF SE (§ 291 Abs. 1, Satz 1, 1. und 2. Alternative AktG) vor.

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 Abs. 1 Satz 1, 304 Abs. 1 Satz 2 und 305 Abs. 1 AktG.

Zum Inhalt des Vertrags ist insoweit Folgendes festzustellen:

#### 3.1.1 Beteiligte Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im BuEAV aufgeführt.

#### 3.1.2 Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 1. Alternative AktG (Leitung)

Gemäß § 1 BuEAV unterstellt die BUV die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF SE. Die BASF SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der BUV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Des Weiteren ist die Geschäftsführung der BUV verpflichtet, die Weisungen der BASF SE zu befolgen.

#### 3.1.3 Regelung zu § 291 Abs. 1, Satz 1, 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme)

Gemäß § 3 Abs. 1 BuEAV verpflichtet sich die BUV, während der Vertragsdauer den ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BASF SE abzuführen. Als Gewinn gilt gem. § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der gem. § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, sowie um den Betrag, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist, vermindert ist oder ii) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist. § 3

Abs. 4 BuEAV weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich jeweils mit Ablauf des Bilanzstichtags der BUV entstehen und sofort fällig sind. Die Abrechnung ist somit in dem jeweiligen Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BuEAV kann die BUV Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die Gewinnrücklagen eingestellt worden sind. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BASF SE aufzulösen und zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BuEAV verpflichtet sich BASF SE gegenüber der BUV während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **3.1.4 Regelung zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)**

Der BuEAV enthält keine Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung für außenstehende Aktionäre.

Nach den Vorgaben des AktG muss grundsätzlich jeder Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eine Regelung über einen angemessenen Ausgleich für außenstehende Aktionäre (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG) sowie eine Verpflichtung für das herrschende Unternehmen enthalten, die Anteile der außenstehenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung zu erwerben (§ 305 Abs. 1 AktG). Nach § 304 Abs. 1 Satz 3 (i. V. m. § 305 Abs. 1) AktG sind solche Regelungen über den Ausgleich und die Abfindung außenstehender Aktionäre jedoch dann --unabhängig von der Rechtsform der am Unternehmensvertrag beteiligten Gesellschaften-- ausnahmsweise entbehrlich, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Haupt- bzw. Generalversammlung des abhängigen Unternehmens dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zustimmt, kein außenstehender Aktionär/Gesellschafter an der abhängigen Gesellschaft beteiligt ist. Als außenstehend im Sinne des § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG ist dabei grundsätzlich jeder Aktionär/Gesellschafter zu qualifizieren, welcher weder Partei des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags ist noch auf Grund rechtlich fundierter wirtschaftlicher Verknüpfung mit dem anderen Vertragsteil von der Gewinnabführung unmittelbar oder mittelbar in gleicher Weise profitiert wie dieser.

Vorliegend ist nicht der andere Vertragsteil, die BASF SE, sondern die BASF Corporation unmittelbar zu 100 Prozent an der BUV beteiligt. Die BASF Corporation ist jedoch ihrerseits eine 100-prozentige Tochter der BASF Americas Corporation, welche wiederum zu 100 Prozent von der BASFin Corporation gehalten wird. An der BASFin Corporation ist die BASF SE über ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft BASF Nederland B.V. mit 77,8154 Prozent beteiligt. Die übrigen 22,1846 Prozent der Anteile an der BASFin Corporation halten die folgenden Gesellschaften, an denen die BASF SE ihrerseits jeweils mittelbar zu 100 Prozent beteiligt ist: die BASF Engelhard UK B.V. (3,5964 Prozent), die BASF Engelhard Finland B.V. (0,3444 Prozent), die BASF Engelhard Germany B.V. (6,077 Prozent), die BASF Engelhard Italy B.V. (1,968 Prozent), die BASF Engelhard South Africa B.V. (2,677 Prozent), die BASF Engelhard Sweden B.V. (0,0073 Prozent), die BASF Engelhard Switzerland B.V. (3,3403 Prozent), die BASF Catalysts NL Finance C.V. (0,147 Prozent) und die BASF Catalysts Investment Europe B.V. (4,0272 Prozent). Da die BASF SE unmittelbar oder mittelbar zu 100 Prozent an der BASF Americas Corporation, der BASFin Corporation, der BASF Nederland B.V. und den weiteren zuvor genannten Gesellschaften beteiligt ist, stehen die Erträge der BASF Corporation mittelbar zu 100 Prozent der BASF SE zu. Somit sind die BASF Corporation und der andere Vertragsteil, die BASF SE, wirtschaftlich so miteinander verbunden, dass die BASF Corporation nicht als außenstehender Aktionär/Gesellschafter anzusehen ist.

Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen i. S. v. §§ 304, 305 AktG nicht zu beanstanden.

### **3.1.5 Regelung zu §§ 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer)**

Gemäß § 4 Abs. 1 BuEAV wird der Unternehmensvertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt, mit Ausnahme der Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht, rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der BUV. Das Weisungsrecht gilt mit der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister.

Gemäß § 4 Abs. 2 BuEAV ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Des Weiteren kann der BuEAV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der BUV, frühestens zum Ablauf des fünften Zeitjahres, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister, gekündigt werden. Die Parteien haben jederzeit das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten in diesem Zusammenhang auch, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern oder aber, wenn BASF SE infolge von Veräußerungen, Umwandlungen oder Einbringungen als Kapitaleinlage von Geschäftsanteilen der BUV unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der BUV hält.

Des Weiteren steht die Wirksamkeit dieses Vertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BUV gemäß § 4 Abs. 1 BuEAV.

### **3.2      Angabe zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG sowie der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG**

Der BuEAV enthält keine Regelungen zu den §§ 304 und 305 AktG und somit auch keine Angaben zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs bzw. der angemessenen Abfindung.

Unter Verweis auf unsere Ausführungen in Abschnitt 3.1.4 ist das Fehlen von Ausgleichs- und Abfindungsregelungen und damit auch der Angaben zur Ermittlung eines Ausgleichs oder einer Abfindung nicht zu beanstanden.

## 4 Abschließende Erklärung

Als vom Gericht bestellter Vertragsprüfer haben wir den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF US Verwaltung GmbH, Ludwigshafen am Rhein, gemäß § 293b AktG geprüft.

Wir haben geprüft, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass der BuEAV den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Im vorliegenden Fall haben die Parteien des BuEAV in entsprechender Anwendung von § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG darauf verzichtet, solche Ausgleichs- und Abfindungsregelungen in den Unternehmensvertrag aufzunehmen. Unsere Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgehensweise auf Grund der mittelbaren 100-prozentigen Gesellschafterstellung der BASF SE rechtlich nicht zu beanstanden ist. Eine wirtschaftliche Prüfung der Angemessenheit der Ausgleichs- und Abfindungsregelungen war dementsprechend weder möglich noch erforderlich.

Wir geben folgende abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG ab:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie uns gegebenen Auskünfte und Nachweise können wir bestätigen, dass der vorliegende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags auf Grund der in diesem Bericht dargestellten Vertragsklauseln erfüllt. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag enthält zwar keine Regelungen zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG und zur Abfindung gemäß § 305 AktG, doch sind solche Regelungen im vorliegenden Fall entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG entbehrlich, weil die Gesellschafterin der BUV, die BASF Corporation, eine mittelbar 100-prozentige Tochtergesellschaft der BASF SE ist und somit keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne dieser Vorschriften existieren.“

Frankfurt am Main, den 24. März 2011

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Krauss  
Wirtschaftsprüfer

Fischer  
Wirtschaftsprüferin





Anlagen



Anlage 1

Beschluss Landgericht Frankenthal  
vom 11. März 2011



Ausfertigung

Aktenzeichen:  
**2 HK O 42/11 AktG**



## Landgericht Frankenthal (Pfalz)

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

BASF SE, vertreten durch d. Vorstand, Carl-Bosch-Str. 38, 67063 Ludwigshafen am Rhein

**- Antragstellerin -**

wegen Antrag auf Bestellung von Vertragsprüfern gem. § 293 c Abs.1 Satz 1 AktG

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Thiel am 11.03.2011 beschlossen:

Zum Prüfer für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der BASF US Verwaltung GmbH wird die

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt am Main

bestellt.

Thiel  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

*D. J. ...*

(Dude), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Anlage 2

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF US Verwaltung GmbH, Ludwigshafen am Rhein, in der Fassung vom 22. Februar 2011





## BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein  
- im folgenden "**BASF**" genannt –

und

BASF US Verwaltung GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein  
- im folgenden "**BUV**" genannt –

Die BASF US Verwaltung GmbH ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF SE. Unternehmensgegenstand der BASF US Verwaltung GmbH ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Bereich der chemischen Industrie, vornehmlich mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

### 1. Unterstellung der Leitung

BUV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BUV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung der BUV gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

### 2. Geschäftsführung

BUV führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

### 3. Behandlung von Gewinnen und Verlusten

3.1 BUV verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Artikel 3.2 – an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den

Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

- 3.2 BUV kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2 dieses Absatzes, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF verpflichtet sich gegenüber der BUV während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang.
- 3.4 Die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags von BUV und sind sofort fällig (Wertstellung zum Bilanzstichtag der BUV).

#### **4. Vertragsbeginn und –dauer**

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung von BUV und der Hauptversammlung von BASF abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der BUV und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß Artikel 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der BUV. Das Weisungsrecht gilt erst mit der Eintragung des Vertrags im Handelsregister der BUV.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BUV gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften Zeitjahres, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung des Vertrags im Handelsregister.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die

Rechtssprechung ändern oder aber, wenn die BASF infolge von Veräußerungen, Umwandlungen oder Einbringungen als Kapitaleinlage von Geschäftsanteilen der BUV unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der BUV hält.

## 5. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen keinen Einfluss.

In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich zulässige als vereinbart, das der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder das die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

Ludwigshafen, den 22.02.2011

Ludwigshafen, den 22.02.2011

BASF SE

BASF US Verwaltung GmbH



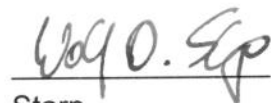
Hambrecht



Bock



Scholz



Starp



Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.